

Referat von Erwin Jutzet, Staatsrat und Sicherheits- und Justizdirektor des Kantons Freiburg

Die Bedeutung der Mediation im Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg erbrachte im Gebiet der Mediation eine Pionierleistung. Bereits in den 90er Jahren wurden im Bereich des Jugendstrafrechts die ersten Erfahrungen in Mediation gemacht, und das auf der Basis des alten nationalen Strafgesetzbuches.

Im Oktober 2001 wurde die Mediation formell ins Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege aufgenommen. Freiburg war der erste Kanton, der ein entsprechendes Gesetz erlassen hat und die Mediation im Jugendstrafrecht systematisch einführte. Ende Oktober 2003 wurde dieses Gesetz durch die Verordnung über die Mediation in der Jugendstrafrechtspflege ergänzt, welche die Prinzipien der Mediation regelte.

Die Idee war, ein Verfahren einzuführen, das ermöglicht, Konflikte aussergerichtlich zu regeln mit dem Ziel, einen Ausgleich zu finden und die soziale Bindung zwischen den Betroffenen wiederherzustellen. Die Vorteile eines solchen Verfahrens sind Ihnen allen gut bekannt. Zusätzlich ergab sich dadurch die Möglichkeit, die Jugendstrafkammer zu entlasten, die neu zum Jugendstrafgericht wurde. Bemerkenswert ist, dass der Kanton Freiburg ursprünglich vorgesehen hatte, die Mediation in jeder Phase des Verfahrens zu ermöglichen: im Verfahren selbst, bei der Urteilsfindung und auch während der Vollziehung des Urteils. Die Mediation sollte als solches nicht nur ein Ausgang mit "Straferlass" ermöglichen, sondern konnte auch während der Umsetzung eingesetzt werden und so die Wiedereingliederung unterstützen oder während der Phase der Urteilsfindung vorgeschlagen werden, um dann als Bedingung zu dienen, damit eine bedingte Strafe ausgesprochen werden kann.

Im November 2004 hat der Kanton das Büro für Mediation in Jugendstrafsachen eröffnet, das heute drei Mediatoren mit total 150 Stellenprozent beschäftigt sowie eine Sekretärin mit 20%. Die Wahl einer staatlichen Stelle wurde aus praktischen Kriterien gefällt, Kriterien wie die Garantie der Anerkennung von Dritten, die Vereinfachung der Tariffindung, der Rechnungsstellung, der Verteilung der Arbeit und das Kriterium der besseren Verfügbarkeit, als bei Privatpersonen, die durch ihre Arbeit zeitlich sehr ausgelastet sind. Ein staatliches Monopol wurde jedoch nie gewünscht; die zuständige Stelle konnte immer auch eine ausserstehende Mediatorin oder einen aussenstehenden Mediator beauftragen, falls dies nötig erschien oder angebracht gewesen wäre. Um das Funktionieren der Mediation sicherzustellen und ihre Unabhängigkeit zu betonen, wurden deren Büroräumlichkeiten deutlich von den andern abgegrenzt.

Die Erfahrung des Kantons Freiburg beim Jugendstrafrecht ist sehr positiv und ermutigend: Der Anteil der Mediationen, die in einer gemeinsamen Vereinbarung enden, bleibt seit Einführung zwischen 65% und 75% (2012, 68%). Mit der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde die Mediation im Gebiet des Zivilrechts eingeführt; Die ZPO erteilt der Mediation grosse Wichtigkeit in Hinblick auf Konfliktlösung.

Gemäss ZPO (Art. 213 ff ZPO) wird jetzt die Mediation im Zivilrecht (Familiensachen, Erbrecht, Nachbarschaftsrecht, usw.) nun auch im Rahmen von Gerichtsverfahren möglich, was zu begrüessen ist. Zivilrechtliche Verfahren gehen den Betroffenen oft sehr nahe. Deshalb ist ein zwischen den Parteien verhandelter Kompromiss, auch wenn dieser nicht perfekt ist, auf jeden Fall einem langjährigen Verfahren vorzuziehen.

Während der Ausarbeitung der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde die Frage der Mediation ebenfalls diskutiert. Nach langem Zögern hat der Gesetzgeber abgelehnt, die Mediation in der Strafprozessordnung vorzusehen und überlässt es den kantonalen Gesetzgebern, diese Möglichkeit in ihren kantonalen Gesetzen einzuführen. Das Justizgesetz des Kantons Freiburg, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat diese eidgenössische Neuerung direkt umgesetzt.

Das Justizgesetz sieht entsprechend vor, dass ein Mediationsverfahren in jedem Verfahren jederzeit gewünscht werden kann. Die prozessführende Person kann den Inhalt der Mediation

begrenzen; für familienrechtliche Verfahren, bei denen die Interessen der Kinder betroffen sind, insbesondere bei Fragen über die Obhut und des Besuchsrechts, kann der Richter die Parteien in die Familienmediation schicken, wenn sich beide Parteien damit einverstanden erklären. Das Justizgesetz hat dem Staatsrat die Kompetenz erteilt, die Details in einer Verordnung zu regeln, was dieser gemacht hat. Um die Möglichkeit der Mediation zu fördern hat der Staatsrat die Verordnung vom 6. Dezember 2010 über die Mediation in Zivil-,Straf- und Jugendstrafsachen angenommen, die ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung regelt in einem Text:

- Die Voraussetzung der Bewilligung für die Ausübung des Amtes der Mediatoren und Mediatorinnen
- die Pflichten der Mediatoren und Mediatorinnen
- das Aufsichtsverfahren und die Disziplinarmaßnahmen
- die Kosten des Mediationsverfahrens
- die Entschädigung der Mediatoren, wenn die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde

Diese Verordnung betrifft nur Mediationen der Verfahren, die im Justizgesetz geregelt werden, also Zivilrechtsverfahren, Strafrechtsverfahren und Verfahren im Jugendstrafrecht. Im Gegenzug ist sie bei Mediationen in Verwaltungsverfahren nicht anwendbar, welche sich direkt aus dem Art. 119 der Verfassung des Kantons Freiburg ableiten lassen.

Heute zählt der Kanton Freiburg 19 anerkannte Mediatoren und Mediatorinnen, von denen 8 Familienmediatoren sind. Insgesamt waren 21 eingeschrieben, 2 praktizieren unterdessen nicht mehr.

Man muss betonen, dass unabhängig der Fachrichtung, Zivil-, Straf- oder Jugendstrafrecht, das Verfahren weiterhin von der juristische Autorität bestimmt wird und diese eine gewisse Aufsicht über das Mediationsverfahren ausüben kann. In diesem Sinne kann sich die Behörde jederzeit über das Vorwärtkommen der Mediation erkundigen. Diese Möglichkeit garantiert, dass die Mediation unter guten Voraussetzungen abläuft und, dass das juristische Vorgehen, namentlich Fristen, berücksichtigt werden.

Was die Kosten der Mediation betrifft, ist die Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur laut ZPO unentgeltlich, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. Das kantonale Recht - und das ist eine Besonderheit des Kantons Freiburg - dehnt diese Regelung auf alle familienrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur aus.

Zudem sieht es die Unentgeltlichkeit auch in übrigen Zivilverfahren vor, wenn zusätzlich die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind, das heisst unter anderem, wenn eine Mediation nicht chancenlos erscheint.

Diese Unentgeltlichkeit ist jedoch nicht absolut. Tatsächlich müssen die zu ihren Gunsten vorgeschossenen Kosten von den Parteien zurückbezahlt werden, sobald sich deren finanzielle Situation verbessert hat - genauso wie das bei der unentgeltlichen Rechtspflege der Fall ist. Das Mediationsverfahren im Jugendstrafrecht ist ganz unentgeltlich, ohne Rückzahlung.

Zum Schluss möchte ich betonen, dass die Mediation in juristischen Verfahren im Kanton Freiburg einen gewissen Erfolg verbuchen kann, was mich freut. Dieser Erfolg ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass diese Einrichtung bereits eine gewisse Geschichte in unserem Kanton hat, aber auch, weil die Freiburger Richter sich für diese Art der Konfliktlösung sehr interessieren. Die Anzahl der Fälle, die in die Mediation geschickt werden, nimmt konstant zu.